
BESCHLUSSVORLAGE

V/2009/0917

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss
Rat der Gemeinde Swisttal

Termin

25.06.2013
16.07.2013

Entscheidung

Vorberatung
Entscheidung

Öffentl.

Ö
Ö

Tagesordnungspunkt:



Abweichungssatzung über eine Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlage "Oststraße" in Swisttal-Odendorf

Beschlussvorschlag:

Der Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschuss empfiehlt dem Rat folgendes zu beschließen:

„Auf Empfehlung des Haupt-, Finanz- und Beschwerdeausschusses beschließt der Rat, die Abweichung von den in der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal vom 16.12.1987 in der zur Zeit geltenden Fassung festgesetzten Merkmalen der endgültigen Herstellung (Normalausstattung) für die Erschließungsanlage „Oststraße“ in Swisttal-Odendorf in der als Anlage beigefügten Form als Satzung.“

Sachverhalt:

Die Erschließungsanlage „Oststraße“ in Swisttal-Odendorf wurde mit den Bestandteilen Fahrbahn mit Unterbau und Decke einschließlich Verbundsteinpflaster als gemischt genutzte Verkehrsfläche sowie der Straßenentwässerung, der Straßenbeleuchtung und des Straßenbegleitgrüns erstmals hergestellt. Aufgrund der Ausbauentcheidung der Gemeinde ist ein nach den Vorschriften des § 8 der Erschließungsbeitragsatzung über die Normalausstattung vorgesehener Ausbau, das heißt die Anlegung von beidseitigen Gehwegen nicht möglich.

Für die Rechtmäßigkeit der Beitragserhebung ist ein Feststellungsbeschluss in Form einer Satzung über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen erforderlich. Nach § 8 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Swisttal sind Straßen dann endgültig hergestellt, wenn neben der Fahrbahn mit Unterbau und Decke, einer

betriebsfertigen Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtung auch ein beidseitiger Gehweg und Begleitgrün vorhanden sind. Da die Anlegung von beidseitigen Gehwegen nicht möglich ist, muss diese Abweichung satzungsgemäß geregelt werden.